

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 11.02.1892

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1892.) 78. Stück.

Inhalt:

- N^o 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1892, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.
- N^o 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1892, betreffend Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

N^o 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze.

Oldenburg, 1892 Januar 26.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. December v. J. nachfolgenden Beschluß gefaßt:

In der Ziffer 1 des §. 19 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung der Abgabe von Salz (G.-B. Band 28 S. 927 ffg.), wird die Höchstgrenze des Kochsalzgehalts der ohne Kontrolle von der Salzabgabe freizulassenden Abraumsalze von 36

auf 50 Prozent des Gewichts erhöht und in Ziffer 2 ebens-
dasselbst demgemäß die Zahl 36 durch die Zahl 50 ersetzt.

Oldenburg, 1892 Januar 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№. 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Oldenburg, 1892 Februar 4.

Die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 30. Januar d. J. beschlossenen Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, werden nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für den Freibeziirk Brake das Großherzogliche Hauptzollamt Brake die in Ziffer 5 Absatz 2 und 3 gedachte Behörde ist.

Oldenburg, 1892 Februar 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Bestimmungen,

betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

1. Die in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891,

in dem Tarif A zu dem Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom gleichen Tage;

in dem Tarif B zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom gleichen Tage;

und in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. December 1891

enthaltenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen finden auch denjenigen Staaten gegenüber Anwendung, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Begünstigungen haben *).

2. Derjenige, welcher

Weizen (Nr. 9 a des Zolltarifs),

Roggen (Nr. 9 b a des Zolltarifs),

Hafer (Nr. 9 b β des Zolltarifs),

Hülsenfrüchte (Nr. 9 b δ des Zolltarifs),

Gerste (Nr. 9 c des Zolltarifs),

Mais (Nr. 9 e des Zolltarifs)

aus einem der in Ziffer 1 bezeichneten Länder zu dem ermäßigten Zollsatz einführen will, hat sich zu diesem Zweck ein Ursprungsattest von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Consul zu beschaffen. Bei Anträgen auf Ertheilung eines solchen ist zu deklariren:

- a) ob die Waare unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Falle unter Angabe der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur;
- b) mit welchem Transportmittel und, falls der Transport land- oder flußwärts erfolgt, über welches Grenzeingangsammt die Einführung geschehen soll.

*) Anmerkung. Hierzu gehören gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costarika, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marekko, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Egypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

3. Zur Führung des Nachweises, daß eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Waaren in einem der betreffenden Länder producirt ist, sind dem Konsul die von demselben für erforderlich erachteten Beweisstücke vorzulegen.

4. Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsammt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung, welche Zweifel an der Identität veranlaßt, noch eine Lagerung der Waare während des Transports statthast ist.

Wenn der Transport seewärts erfolgt und das Schiff den Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes anläuft, behält das konsularische Attest seine Gültigkeit nur unter der Voraussetzung, daß die Identität der Waare anderweitig nachgewiesen wird.

5. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Einfuhr den die Ladung betreffenden Papieren beizufügen und verbleiben als Beläge bei derjenigen Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vornimmt.

Bei der überseeischen Einfuhr über einen der deutschen Zollauschlüsse tritt an die Stelle des Grenzeingangsamts die von der Landesregierung bestimmte Behörde des betreffenden Zollausflußgebiets. Bei der Versendung aus dem letzteren in das Zollgebiet hat die bezeichnete Behörde dem Transport eine Bescheinigung dahin beizufügen, daß die Waare in Gemäßheit des nach den bestehenden Bestimmungen ausgestellten konsularischen Ursprungsattestes aus dem zu bezeichnenden Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande her stammt, und daß dieselbe während ihres Verweilens im Zollausflußgebiete nachgewiesenermaßen eine Vertauschung nicht erfahren hat. Diese Bescheinigung ist dem Grenzeingangsammt zu übergeben.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die deutschen Freibezirke entsprechende Anwendung.

6. Für Waaren der in Ziffer 2 genannten Art, welche seewärts verladen worden, bevor der betreffende Konsul zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt war, kann bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ursprungslande die Abstammung aus einem Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande durch Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer geeigneter Weise der Zollbehörde beziehungsweise der in Ziffer 5 bezeichneten Behörde des Zollausschlußgebiets nachgewiesen werden.

7. In Bezug auf die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich:

Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11 f des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrichtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nummer 13 c 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Raben; Felgen und Speichen (Nr. 13 c 2 des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kauthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren (Nr. 13 c 3 des Zolltarifs);

Wein und Most in Fässern (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs);

Butter (Nr. 25 f des Zolltarifs);

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes (Nr. 25 g 1 des Zolltarifs);

Wild aller Art, nicht lebend (Nr. 25 g 3 des Zolltarifs);

getrocknete Mandeln (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs);

Eier von Geflügel (Nr. 37 b des Zolltarifs);

Dhfen (Nr. 39 c des Zolltarifs);

Jungvieh im Alter bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren (Nr. 39 d des Zolltarifs);

Schweine (Nr. 39 f des Zolltarifs),

ist der Ursprung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen zc.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

8. In Fällen, wo über den Ursprung der vorstehend unter Ziffer 2 und 7 bezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Erbringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

9. Wenn andere in den genannten Handels- zc. Verträgen zollbegünstigte Gegenstände, für welche es nach dem Vorstehenden keines besonderen Nachweises ihres Ursprungs aus meistbegünstigten Ländern bedarf, eingeführt werden und bei dem Eingangsamte begründete Bedenken gegen den Ursprung derselben aus einem Vertrags- oder meistbegünstigten Staate bestehen, so kann die Anwendung der begünstigten Zollsätze von der Erbringung eines glaubhaften Nachweises dieser Abstammung in einer der unter Ziffer 7 Absatz 1 bezeichneten Weise abhängig gemacht werden.

10. Die Waareneinfuhr aus den deutschen Zollauschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt.

11. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungszeugnisse zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Verträge von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

12. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

13. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu prüfen und die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

14. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

15. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

16. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

17. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

18. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

19. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.

20. Die Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Ursprungszeugnisse zu bescheinigen, wenn die Ursprungszeugnisse die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes enthalten und die Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes mit der Ursprungsbezeichnung des Ursprungslandes übereinstimmt.